

Von: Dr. Christian Schneider

Gesendet: Mittwoch, 28. Oktober 2020 14:37

Betreff: Vorgehensweise bei Kontakt mit Corona-Infizierten

Liebe Leitungen,

bedingt durch die steigenden Fallzahlen erreichen uns zunehmend Anfragen zur Vorgehensweise rund um das Thema Corona. Insbesondere zur richtigen Verhaltensweise bei möglichem Kontakt zu Infizierten bestehen vielerorts Unklarheiten, die wir nun, nach Rücksprache mit dem Landesgesundheitsamt, nach Möglichkeit aus der Welt schaffen möchten.

Bitte geben Sie die folgenden Regeln und Handlungsempfehlungen an alle Mitarbeiter/innen Ihrer Einrichtung weiter!

Wenn Sie einschlägige Krankheitssymptome zeigen, aber nach eigenem Kenntnisstand keinen Kontakt zu einem Infizierten hatten:

Bitte suchen Sie (nach Terminvereinbarung) sofort Ihren Hausarzt auf. Dieser kann einen Corona-Test durchführen und eine temporäre Quarantäne bis zum Eintreffen der Testergebnisse verhängen. Wenn der Test negativ ist, können Sie Ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, sobald Sie arbeitsfähig sind. Sollte der Test positiv ausfallen, wird das Gesundheitsamt eingeschaltet und alle weiteren Schritte (u.a. amtlich angeordnete häuslich Quarantäne) einleiten.

Wenn Sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten:

Hier erhalten Sie ausführliche Informationen und Definitionen rund um das Thema Kontaktpersonen-Nachverfolgung:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText9

Wichtig für die folgenden Ausführungen ist insbesondere die Unterscheidung zwischen Kontaktperson I und Kontaktperson II, die die unter obigem Link unter Punkt 2 ausführlich behandelt wird.

Vereinfacht gesagt, ist eine Person **Kontaktperson I**, wenn der- oder diejenige entweder A) im engen Kontakt (<1,5 m, Nahfeld) einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt wurde, beispielsweise durch ein 15-minütiges Gespräch mit einem Infizierten ohne beiderseits korrekt getragenen MNS, Küssen, Anniesen o.ä. oder B) einer hohen Konzentration von infektiösem Aerosol im Raum ausgesetzt war (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen ohne adäquate Lüftung, sonstige enge Raumsituation oder schwer zu überblickende Kontaktsituation, wie sie häufig auch im schulischen Bereich vorliegt)

Als Kontaktperson I werden Sie im Idealfall vom zuständigen Gesundheitsamt kontaktiert. Nur dieses kann eine abschließende Einstufung in eine der beiden genannten Kategorien treffen.

Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie Kontaktperson I sind, aber vom örtlichen Gesundheitsamt nicht kontaktiert wurden, rufen Sie bitte selbst dort an, schildern den Fall und klären Ihren Status und die weitere Vorgehensweise ab.

Wenn der Infizierte ein Bekannter von Ihnen ist, sollten Sie sich unmittelbar nach Bekanntwerden der Infektion bei diesem rückversichern, dass er Sie als Kontaktperson angegeben hat.

Als Kontaktperson I haben Sie sich in **häusliche Quarantäne** zu begeben. Sie erhalten hierzu eine Anordnung vom Gesundheitsamt, die Sie uns als Arbeitgeber vorzulegen haben.

Auch wenn diese Anordnung Ihnen schriftlich noch nicht vorliegt und eine abschließende Klärung durch das Gesundheitsamt noch aussteht, begeben Sie sich bitte eigeninitiativ in Isolation und **informieren Sie uns sofort**. Wir übernehmen die Information der Schulleitung. Ein Einsatz in der Betreuung verbietet sich von selbst.

Das genaue Vorgehen, einschließlich der Anzahl der Tests und dem Ende der Quarantäne, obliegt im Anschluss dem jeweiligen Gesundheitsamt und kann sich von Fall zu Fall und von Amt zu Amt unterscheiden.

Wenn Sie sich darüber unklar sind, ob Sie Kontaktperson I oder II sind, gehen Sie bitte vom schlimmeren Fall aus und kontaktieren sofort das örtliche Gesundheitsamt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Uns ist bewusst, dass es aktuell schwierig ist, in Gesundheitsämtern jemanden zu erreichen. Hier gilt es, hartnäckig zu bleiben. Wenn Telefonate nicht zum Erfolg führen, bietet es sich an, zusätzliche eine E-Mail zu schreiben.

Kontaktperson II ist jeder, der nicht die Kriterien der Kontaktperson I erfüllt, bei dem eine Exposition aber trotzdem in einem gewissen Umfang möglich war (z.B. kurzes Gespräch mit Infiziertem oder nur kurzer Aufenthalt in Raum mit hoher Konzentration infektiöser Aerosole).

Als **Kontaktperson II** dürfen Sie laut Landesgesundheitsamt grundsätzlich zur Arbeit, werden aber zu besonderer Umsicht beim Einhalten der Hygienebestimmungen, zu einem selbständigen Reduzieren der Kontakte sowie zu einem peniblen Achten auf mögliche Symptome angehalten.

Da wir uns im schulischen Einsatzfeld jedoch in einem besonders sensiblen Bereich bewegen, ist uns wichtig, dass Sie als Kontaktperson II nicht einfach arbeiten gehen, sondern uns kontaktieren und wir dann, ggfs. in Absprache mit dem Gesundheitsamt, eine individuelle Lösung treffen. In der Regel wird ein Einsatz im schulischen Bereich bis zur Klärung der Situation **nicht** stattfinden.

Bitte beachten Sie, dass man von einer Kontaktperson I bzw. II nur spricht, wenn wirklich ein Kontakt zu einem nachweislich Infizierten vorliegt. Anders geartete Fälle (z.B.: Ihr Mitbewohner lässt sich vorsichtshalber testen, da er mit einem Verdachtsfall Kontakt hatte; Ihr Kind besucht einen Kindergarten, in dem es einen Verdachtsfall gab o.ä.) sind in der Regel kein Grund, der Betreuung fernzubleiben. Trotzdem können Sie uns (bevorzugt Ihre Regionalbeauftragte) **im Zweifelsfall jederzeit kontaktieren und den jeweiligen Fall schildern**. Wir arbeiten in einem hochsensiblen Bereich und lassen lieber zu viel als zu wenig Vorsicht walten.

Vielen Dank, dass Sie in Ihren Einrichtungen auf genaue Dokumentation (Welcher MA war wann in welcher Gruppe?) sowie die strikte Trennung von festen Gruppen und – wo immer möglich – auch die Trennung von Klassen innerhalb der Gruppe achten. Dies erleichtert die Kontaktpersonen-Nachverfolgung im Fall der Fälle enorm.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Rundmail etwas mehr Klarheit und Sicherheit verschafft zu haben und wünschen Ihnen vor allem weiter gute Gesundheit!

Dr. Christian Schneider
Stellvertretende Geschäftsführung



Schulhaus Nachmittagsbetreuung
gemeinnützige GmbH

Bayreuther Straße 6
91301 Forchheim

Tel.: 09191/97798 – 15
Fax: 09191/97798 – 29

E-Mail: Christian.Schneider@schulhaus-online.de
<http://www.schulhaus-online.de/>

Amtsgericht Bamberg
HRB 6428